



Vereinsordnung des ASV Leimen

Vereinsordnung des Angelsportvereins Leimen 1967 e.V.
(Stand: 30.05.2025)

Diese Vereinsordnung ergänzt die Satzung des ASV Leimen 1967 e.V. und regelt das Vereinsleben in operativer Hinsicht. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich.

§1 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit Angelberechtigung.
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder ohne Angelberechtigung. Die Umwandlung aktiver in passive Mitgliedschaft kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, z. B. bei Nichterfüllung der Arbeitsstunden.
3. Ehrenmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss ernannt und sind beitragsfrei.

§2 Jugendordnung

1. Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Die Aufnahme erfolgt schriftlich über den Jugendwart mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von dieser schriftlich beauftragten Aufsichtsperson am Gewässer teilnehmen.
3. Kinder ohne Nachweis eines Schwimmabzeichens (z. B. Seepferdchen) gelten als Nichtschwimmer und müssen beim Aufenthalt am Wasser eine geeignete Schwimmhilfe tragen.
4. Das Betreten von Angelstegen ist Nichtschwimmern nur unter ständiger Aufsicht erlaubt.
5. Jugendbetreuer unterstützen die Betreuung, übernehmen jedoch keine gesetzliche Aufsichtspflicht.
6. Eltern erkennen bei Anmeldung die Aufsichtspflicht sowie die Sicherheits- und Haftungsregeln des Vereins an.

§3 Sicherheit am Gewässer

1. Jedes Mitglied ist zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Einhaltung der Sicherheitsregeln

verpflichtet.

2. Das Tragen fester Schuhe ist auf Stegen verpflichtend.
3. Alkoholkonsum der Aufsichtspersonen der Jugendlichen untersagt.
4. Das Baden in Vereinsgewässern ist verboten.

§4 Arbeitsstunden und Ersatzleistungen

1. Aktive Mitglieder ab 18 Jahren leisten jährlich eine durch die Hauptversammlung festgelegte Zahl an Arbeitsstunden.
2. Für nicht geleistete Stunden wird ein ebenfalls jährlich festgelegter Ersatzbetrag fällig.
3. Ab dem 65. Lebensjahr entfällt die Pflicht zur Arbeitsleistung.
4. Arbeitsstunden sind eigenverantwortlich im Arbeitsstundenbuch einzutragen.

§5 Fehlstundenregelung

1. Fehlstunden werden jährlich im ersten Quartal durch die Vorstandschaft berechnet und per Lastschrift eingezogen.
2. Nachweise über Verhinderung (Krankheit, Behinderung) sind rechtzeitig vorzulegen.

§6 Datenschutz und Fotoverwendung

1. Mitglieder erklären sich mit der Anfertigung und Veröffentlichung von Bildmaterial im Rahmen der Vereinsarbeit einverstanden.
2. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§7 Organe und Geschäftsordnung

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer) darf Ausgaben über 2000 € nur mit Zustimmung der Vorstandschaft tätigen.
2. Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer sind nur vertretungsberechtigt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§8 Änderungen der Vereinsordnung

1. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Anträge sind schriftlich spätestens 12 Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§9 Jugendschutz und pädagogische Verantwortung

1. Der ASV Leimen 1967 e.V. betreibt offizielle Jugendarbeit und nimmt daher seine pädagogische Verantwortung besonders ernst. Grundlage hierfür ist insbesondere § 9 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), der den Umgang mit Alkohol im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen regelt.
2. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keinen Alkohol konsumieren. Ab 16 Jahren ist gemäß JuSchG der Konsum von Bier, Wein oder Sekt erlaubt, nicht jedoch von Spirituosen

oder Mischgetränken mit Spirituosenanteil.

3. Während Jugendveranstaltungen und -ausflügen ist jeglicher Alkoholkonsum für alle Beteiligten untersagt. Diese Veranstaltungen sind grundsätzlich alkoholfrei zu gestalten.

4. Aufsichtspersonen und Jugendbetreuer müssen während Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen vollständig nüchtern sein, um ihrer Aufsichtspflicht ordnungsgemäß nachkommen zu können und im Falle eines Notfalls handlungsfähig zu sein.

5. Im allgemeinen Vereinsbetrieb, insbesondere im Vereinsheim, ist ein maßvoller Konsum alkoholischer Getränke durch Erwachsene gestattet. Im Beisein von Jugendlichen ist jedoch auf exzessiven Alkoholkonsum zu verzichten. Der Verein erwartet hier ein verantwortungsvolles und vorbildhaftes Verhalten aller Mitglieder.

6. Die Einhaltung dieser Regelungen ist Bestandteil der Vereinsordnung. Verstöße können durch die Vorstandschaft geahndet werden.

Die Vereinsordnung wurde am 30.05.2025 auf der außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen.